

Zustimmung der Kombinate bzw. übergeordneten Organe Voraussetzung für das Wirksamwerden der vereinbarten Rechte und Pflichten (§ 74 Abs. 2 VG).

Diese Einbeziehung der übergeordneten Leitung spielt auch eine bedeutsame Rolle bei der Durchsetzung einer gesellschaftlich determinierten Verpflichtung zum Vertragsabschluß. Kommt es nämlich trotz der objektiven Möglichkeit, durch die Bildung einer territorialen Gemeinschaft volkswirtschaftliche Reserven zu erschließen und in diesem Sinne auch die Erfüllung und gezielte Übererfüllung der betrieblichen Pläne wirksam zu unterstützen, aus subjektiven Erwägungen des Leiters einer Wirtschaftseinheit zu keiner gemeinschaftlichen Lösung wirtschaftlicher Aufgaben, dann kann das Kombinat die betreffende Wirtschaftseinheit zum Abschluß eines entsprechenden Gemeinschaftsvertrages verpflichten. Dieses Entscheidungsrecht ergibt sich aus der allgemeinen Leitungskompetenz des Generaldirektors eines Kombinats (§ 25 Abs. 1 KombinatVO). Seine Wahrnehmung kann durch den Rat des Bezirks initiiert werden, der gemäß § 21 Abs. 5 GöV berechtigt ist, von den Kombinatentscheidungen über die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen an Maßnahmen der territorialen Rationalisierung zu verlangen.

Die mit dem Abschluß eines Gemeinschaftsvertrages angestrebte Koordinierung der Leitungs- und Planungsprozesse verschiedener Wirtschaftseinheiten eines Territoriums wird insbesondere dadurch realisiert, daß es zur Entscheidung aller wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit in einer territorialen Gemeinschaft notwendig ist, alle Mitglieder der Gemeinschaft zusammenzuführen, um durch kollektive Beratung zur Willensübereinstimmung zu gelangen (§ 75 Abs. 1 VG). In der Praxis hat es sich bewährt, einen Rat zu bilden (§ 75 Abs. 2 VG), in dem die Betriebsdirektoren der beteiligten Wirtschaftseinheiten gleichberechtigt vertreten sind; an der Arbeit eines derartigen Rates nehmen oft auch Vertreter des örtlichen Staatsorgans des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirks teil, ohne daß der örtliche Rat dadurch Mitglied der Gemeinschaft wird.

Gerade die Einbeziehung der örtlichen Staatsorgane in den Prozeß der kollektiven Willensbildung der Wirtschaftseinheiten charakterisiert die leitungskoordinierende Funktion der Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der territorialen Rationalisierung, da es bei der Gestaltung der territorialen Gemeinschaftsarbeit nicht nur auf eine zwischenbetriebliche, sondern vor allem auf eine zweigleich-territoriale Koordinierung ankommt. Aus diesem Grunde müssen die Wirtschaftseinheiten bei der konkreten Festlegung ihrer gemeinschaftlich zu lösenden Aufgaben die gesellschaftlich begründeten Vorschläge und Empfehlungen der örtlichen Staatsorgane, die diese in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die planmäßige Entwicklung der territorialen Rationalisierung unterbreiten, im Prozeß der kollektiven Willensbildung berücksichtigen.

örtliche Staatsorgane als Partner von Gemeinschaftsverträgen

Als Partner von Gemeinschaftsverträgen können alle Wirtschaftseinheiten in Erscheinung treten, für die das Vertragsgesetz gilt. Ausdrücklich verweist die rechtliche Regelung (§ 73 Abs. 1 VG) auf die Möglichkeit, daß auch die örtlichen Staatsorgane Partner einer Gemeinschaft, sein können. Das ist jedoch nicht die Regel, denn eine derartige Vertragspartnerschaft verlangt den Einsatz von planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln des betreffenden örtlichen Rates für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit.⁹

In der Praxis ist festzustellen, daß örtliche Staatsorgane auch über diesen Rahmen hinaus als Vertragspartner von Gemeinschaftsverträgen auf treten. Insbesondere bei den in vielen Kreisen bestehenden Gemeinschaften mit komplexer Aufgabenstellung — also in Kooperationsgemeinschaften und territorialen Interessengemeinschaften — ist das der Fall. Eine solche Verfahrensweise bewährt sich, denn damit wird in stärkerem Maße auf eine kontinuierliche Koordinierung der betrieblichen und territorialen Interessen bei der planmäßigen Gestaltung der territorialen Rationalisierung hingewirkt.

Auszeichnung

Vaterländischer Verdienstorden in Bronze

Reinhard Konersmann,
ehem. Leiter des Staatlichen Notariats Bernau

Unsicherheiten gibt es mitunter hinsichtlich der Frage, ob eine derartige Mitgliedschaft ohne Erbringung von materiellen bzw. finanziellen Leistungen für die Gemeinschaft dem Wesen der rechtlichen Regelung des Gemeinschaftsvertrags entspricht. Dazu muß bemerkt werden, daß es sich hier um Leistungsgemeinschaften handelt, „deren spezifische rechtliche Grundlage ausgehend von § 4 (2) und § 89 (2) GöV so eigenständiger Natur ist, daß die Grundsätze des wirtschaftsrechtlichen ... Gemeinschaftsvertrags nur modifiziert Anwendung finden können“.^{10 11} Somit ist auch die Partnerschaft von örtlichen Staatsorganen in Gemeinschaften mit komplexer Aufgabenstellung in einem breiteren Rahmen möglich als in Rationalisierungsmittelbaugemeinschaften, Anwender- und Nutzergemeinschaften, Investitionsgemeinschaften und anderen Gemeinschaften mit eingegrenzter Zweckbestimmung.

Organisierung der Geschäftsführung territorialer Gemeinschaften

Die Erarbeitung eines Angebots für die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben (Jahresarbeitsplan), die Koordinierung des Abschlusses von Leistungsverträgen über Rationalisierungsmaßnahmen zwischen den beteiligten Betrieben, die Kontrolle und Abrechnung der Rationalisierungsmaßnahmen, die Vertretung der Gemeinschaft im Rechtsverkehr — diese und andere Aufgaben der Geschäftsführung erfordern es, daß eine geeignete leistungsstarke Wirtschaftseinheit als Leitbetrieb (§ 75 Abs. 3 VG) tätig wird. Die Übertragung der Geschäftsführung erfolgt auf der Basis der kollektiven Willensbildung aller Gemeinschaftsmitglieder. Eine einseitige Entscheidung hierüber von seiten des örtlichen Staatsorgans ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Vertragspartner selbst keine Einigung über den Einsatz eines Leitbetriebes erzielen.¹¹

Die Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeit muß durch die anderen Gemeinschaftsmitglieder unterstützt werden. Aus diesem Grund sollten die vom Leitbetrieb erbrachten finanziellen Leistungen für die Geschäftsführung entsprechend den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung durch Umlage auf die Gemeinschaftsmitglieder beglichen werden.

Personell wird die Geschäftsführung vom Leitbetrieb getragen. Vornehmlich bei kleineren Betrieben kann das zu Problemen hinsichtlich ihrer Arbeitskräftebilanz führen. In diesem Fall sollte der Rat des Kreises durch gezielte Bilanzentscheidung zugunsten des Leitbetriebes eine entsprechende Anzahl zusätzlicher Arbeitskräfteplanstellen für die geschäftsführende Tätigkeit des Leitbetriebes zur Verfügung stellen. Eine solche Verfahrensweise entspräche der Regelung des § 39 Abs. 2 GöV, wonach der Rat des Kreises die Übernahme von Leitfunktionen in Gemeinschaften zu fördern hat.

Es ist aber auch möglich, Mitarbeiter einzelner Mitgliedsbetriebe in den Leitbetrieb zu delegieren, damit sie dort eine spezielle Struktureinheit (hauptamtliches Büro) bilden, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung betraut wird. In diesem Fall sind zwischen den betreffenden Mitarbeitern, den delegierenden Mitgliedsbetrieben und dem

9 Vgl. U. Gerberding, „Wirtschaftsverträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben“, *Wirtschaftsrecht* 1982, Heft 2, S. 92, sowie A. Mardek/L. Penig/U. Wenzel, *Der Wirtschaftsvertrag, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft*, Heft 290, Potsdam-Babelsberg 1983, S. 48.

Auf diese Weise können beispielsweise Gemeinschaftsinvestitionen realisiert werden. Diese Möglichkeit besteht jedoch auch vermittels des Abschlusses von Kommunalverträgen, wenn es sich um Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden handelt.

10 H. Fiebig/s. Lörler/L. Penig, „Rechtliche Ausgestaltung der territorialen Gemeinschaften“, *Staat und Recht* 1987, Heft 1, S. 17.

11 Vgl. U. Gerberding, „Wirtschaftsverträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben“, *Wirtschaftsrecht* 1982, Heft 2, S. 93.